



**Gemeinde Egming**  
Landkreis Ebersberg

8011 Egming, den 4. August 1986

Schloßstraße 22, Tel. 08095/355  
Sprechstunden Verwaltung und Bürger-  
meister: Donnerstag nachm. 14-18 Uhr  
und (nur Bürgermeister) ab 1.10.1986  
NEU - Montag 18 bis 19.30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Glonn  
Telefon: 08093/5024

An alle  
Haushalte der  
Gemeinde Egming

Gemeindemitteilung Nr. 2/86

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach zu Beginn des Urlaubsmonats August wollen wir einige  
für Sie wichtige Mitteilungen bekanntgeben.

---

1. Vollzug der Abfallgesetze;

**hier: Sperrmüllabfahren**

Die noch in diesem Jahr vorzunehmenden Sperrmüllabfahren  
finden statt:

Donnerstag, 11. September 1986 ab 6.00 Uhr morgens

Donnerstag, 11. Dezember 1986 ab 6.00 Uhr morgens

**hier: Problemmüllabfuhr**

Die nächste Problemmüllabfuhr (Farben, Lacke, Medikamente,  
Batterien usw.) findet statt am

Dienstag, den 16. September 1986 von 14.00 bis 15.30 Uhr  
auf dem Parkplatz gegenüber dem Schulgebäude.

**Machen Sie bitte von diesen wichtigen umweltbezogenen Ein-  
richtungen reichlichen Gebrauch!**

---

2. Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung - Sprechtag in Egming

Wegen der Urlaubszeit fallen die Sprechtag in der Gemeinde  
Egming wie folgt aus:

Donnerstag, 21. August 1986 und  
Donnerstag, 28. August 1986 !

Die Gemeinde Egming bittet Sie um Verständnis für diese  
Regelung. Bitte wenden Sie sich in dringenden Angelegenheiten  
an die Verwaltung in Glonn (Rathaus) Marktplatz 1, Tel. 08093/5024.  
Öffnungszeiten dort: montags mit freitags 8.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr.

## 2. Blutspendetermin in der Gemeinde

Auf Ersuchen des Blutspendedienstes des Bayerischen Roten Kreuzes wurde die Genehmigung erteilt, einen Blutspendetermin erstmals in unserer Gemeinde durchführen zu können. Nachstehend ein paar Erläuterungen des Bayerischen Roten Kreuzes und der Spendetermin:

„Durch regelmäßiges Blutspenden wird nicht nur schwerkranken oder verletzten Menschen in Ihrer Heimat geholfen; durch die verschiedenen Blutuntersuchungen ist auch eine ständige Gesundheitsvorsorge gegeben. Bereits vor Beginn der Spende wird jeder Spender von einem speziell geschulten Arzt untersucht. Jede gespendete Blutkonserve wird in den, nach modernsten Gesichtspunkten eingerichteten Laboratorien des Blutspendedienstes des Bayerischen Roten Kreuzes auf übertragbare Krankheiten, Hepatitis, Lues und ganz besonders nach den neuesten medizinischen und gesetzlichen Richtlinien auf AIDS untersucht.“  
Selbstverständlich erhält jeder Spender kostenlos einen Blutgruppen- und Unfallhilfepass, in dem Blutgruppe und Rhesusfaktor eingetragen sind.

Blutspenden darf jeder gesunde Mensch vom 18. bis zum 65. Lebensjahr, wobei eine Spendepause von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist. Zu beachten ist, daß Personen, die früher an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose oder Syphilis (Lues) erkrankt waren, auf keinen Fall spenden dürfen.

Jeder Spender erhält einen Imbiss, mit Kaffee, Tee, Coca-Cola und belegten Käse- und Wurstbroten, die von ehrenamtlichen Helfern des Roten Kreuzes aus dem Landkreis zubereitet und in einer gemütlichen Atmosphäre serviert werden. Als weiteres Dankeschön überreicht der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes jedem Blutspender ein kleines praktisches Geschenk seiner Wahl.

Durchgeführt und betreut wird der Blutspendetermin von einem speziell geschulten Team, bestehend aus einem Arzt, einer Krankenschwester, einem Krankenpfleger, einem Fahrer und einer Laborantin, sowie 4 bis 5 Mitglieder des örtlichen Roten Kreuzes, welche sich um die Betreuung der Spender, Aufgaben am Blutstisch und anderen Organisationsaufgaben kümmern.

Kommen Sie bitte auch zu diesem außergewöhnlichen Dienst am Mitmenschen und sagen Sie es auch Ihren Familienangehörigen, Freunden, Kollegen, Vereinskameraden und all den vielen anderen Menschen in Ihrem Lebensbereich, denn Aufgabenstellung und Ziel des Blutspendedienstes ist es insbesondere, das Krankenhaus in Ihrem Landkreis und die Notfalldienste in Ihrer näheren Umgebung mit Frischblut zu versorgen.“

Der Blutspendetermin findet statt am Freitag, den 14. Februar 1986  
von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Volksschule Eqmating, Erdgeschoß.

### 3. Erdgasversorgung

Sie wissen, daß vor ca. einem Jahr die Gemeinde Egmatting die Erdgas Südbayern im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bau einer Erdgasleitung von Neuorthofen nach Bad Tölz aufgefordert hatte, mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen ein Erdgasanschluß für das Gemeindegebiet möglich ist. Nunmehr wurde dahingehend geantwortet, daß ein Anschluß zwar technisch möglich, aber selbst unter Berücksichtigung von vier verschiedenen Varianten finanziell für den Betreiber nicht durchführbar erscheint. Die Erdgas Südbayern ließ uns wissen, daß für sie jede nur denkbare Alternative unter Berücksichtigung von Abnahmekapazität und Langfristigkeit finanziell nicht abgesichert sei - entsprechende weitere Untersuchungen also vorerst nicht eingeleitet werden könnten.

### 4. Beseitigung von holzigen Gartenabfällen

Hierzu wird auf Inhalt und Umfrage in einer Gemeindemitteilung des vergangenen Jahres Bezug genommen. Obwohl der Rücklauf von Antworten hinsichtlich der Frage, ob Interesse an der Abgabe von holzigen Gartenabfällen bestünde, dürftig war, wurde im Gemeinderat beschlossen, einen Versuchstermin im Herbst 1986 durchzuführen. Vom Ergebnis dieser Häckselaktion (Beteiligung, Durchführung etc.) wird es abhängen, ob solche Aktionen auf Dauer eingerichtet werden können. Wir werden Sie im Herbst d.J. darüber in Kenntnis setzen, in welchem Zeitraum und wo Sie evtl. Ihr Häckselgut abgeben können.

### 5. Baumschutzverordnung

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß auch ohne einer sog. Baumschutzverordnung (eine solche ist vom Gemeinderat sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch vom schwierigen verwaltungsrechtlichen Vollzug her gesehen nicht erlassen worden) Bäume u.U. nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzergänzungsgesetz geschützt sind und nicht ohne weiteres gefällt werden dürfen. Wir appellieren deshalb im allgemeinen, über die Zukunft eines Baumes nicht allein schon vom Laubfall und der damit verbundenen Arbeit ein Urteil zu fällen, sondern ihn als wichtigen Sauerstoffspender zu erhalten. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft.

## 6. Gemeinnützige Sammlungen

Das Bayerische Rote Kreuz und das Müttergenesungswerk bemühen jedesmal die Gemeinde, ihre Sammlungen zu unterstützen und überreichen ihr die dafür erforderlichen Unterlagen. Wir wären sehr dankbar, wenn sich hierfür Sammlerinnen und Sammler zur Verfügung stellen würden. In der Regel entschädigen die Organisationen diese Arbeit mit 10 Prozent vom Sammlungsergebnis.

Eine Beteiligung - auch jugendlicher - Gemeindebürger/innen wäre schön. Wir bitten Sie um Nachricht, sofern Sie sich für solche Sammlungen aus Überzeugung zur Verfügung stellen wollen.

### 7.1. Gehwegräumung an gemeindlichen Grundstücken ab Winter 86/87

Nach einem Gemeinderatsbeschluß ist vorgesehen, ab der Winterperiode 1986/87 die Gehwege und Flächen, für die die Gemeinde als Körperschaft und als unmittelbar angrenzender Grundstückseigentümer die Schneeräumpflicht trifft (also nicht dort, wo dem einzelnen Anlieger die Räumpflicht übertragen ist, s. Punkt 7.2.), durch Einsatz eines geeigneten Kompakt-Kleintraktors zu räumen und zu streuen.

Die Anschaffung eines Geräts ist vorgesehen, sobald Finanzmittel bereit gestellt werden können.

Da der gemeindliche Arbeiter in den Morgenstunden ohnehin schon im Räumdienst des Gemeindestraßenbereichs (rd. 22 km) ausgelastet ist, suchen wir einen Mann für die Gehwegräumung und Bedienung des Kleintraktors bei Abrechnung auf Stundenentgeltbasis.

Es wäre sehr erfreulich, wenn sich jemand finden würde, diese Arbeit, die bestimmt nicht gar zu umfangreich ist, weil sie nur einen Teil aller Gehwege betrifft, übernehmen zu können.

Bitte nehmen Sie mit dem 1. Bürgermeister Verbindung auf.

### 7.2. Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen/Gehwege im Winter der Gemeinde Egmatting wurde auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Sie finden den Text der Verordnung auf den nachfolgenden Seiten. Insbesondere wurde § 9 "Ordnungswidrigkeiten" gegenüber der alten Fassung näher definiert! Es wird um Beachtung gebeten und auf die Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen!

Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Gemeinde Egming folgende

V e r o r d n u n g

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Egming.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrer-verkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### § 3

#### Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 7 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.

(5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 4

##### Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 5 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

#### § 5

##### Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## § 6

### Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 18 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 7

### Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn..

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

## § 8

### Befreiungen und abweichende Regelungen

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen

auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 5 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit vom 15.12.1969 außer Kraft.

Egmating, den 2. Januar 1986

GEMEINDE EGMATING



Heiler

1. Bürgermeister

## 8. Passwesen

Das Passamt der Verwaltungsgemeinschaft Glonn bittet Sie um Beachtung der Bestimmungen bei der Ausstellung und Verlängerung von Pässen usw.:

Bitte überzeugen Sie sich rechtzeitig vor Antritt Ihrer Reise ins Ausland, ob Ihr Ausweis noch Gültigkeit besitzt!  
Auch wenn Sie nicht verreisen, ist jede Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß zu besitzen.  
Kontrollieren Sie deshalb in jedem Fall Ihre Ausweise (Reisepaß, Personalausweis, Kinderausweis) auf ihre Gültigkeitsdauer.

Wir geben Ihnen dazu folgende Hinweise:

- a) Ein Reisepaß, der bereits einmal verlängert wurde, muß neu ausgestellt werden; Geltungsdauer für den Reisepaß nur 10 Jahre vom Tag der Ausstellung gerechnet!
- b) Personalausweise können zweimal auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.

Voraussetzung zur Verlängerung ist nur gegeben, wenn das Foto noch zweifelsfrei den Ausweis- oder Paßinhaber erkennen läßt (z.B. Veränderung durch Bart, Haarteil), lose Blätter, auch wenn diese nachträglich wieder eingeklebt werden, machen den Ausweis ebenfalls ungültig!

- c) Kinderausweise (Paßersatz) werden für Kinder bis zum 10. Lebensjahr ohne Lichtbild ausgestellt (Foto ist nur für bestimmte Länder notwendig; Auskunft darüber bekommen Sie beim Paßamt). Vom 10. Lebensjahr an ist in jedem Fall ein Lichtbild erforderlich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Nachträgliches Einkleben von Lichtbildern in Reisepässe, Personalausweise oder Kinderausweise ist unzulässig!

- d) Neuausstellungen, Verlängerungen oder Berichtigungen wegen Eheschließung oder Wohnortwechsel nimmt die Gemeinde vor (Anträge sind hier erhältlich). Allen Anträgen sind jeweils zwei gleiche und neue Lichtbilder (Halbprofil, nicht älter als 6 Monate) beizufügen. Ferner ist vorzulegen: Bei Kinder und Ledigen eine Geburtsurkunde, bei Verheirateten eine Heiratsurkunde (Familienstammbuch). Für den Nachweis der Staatsangehörigkeit ist der alte Ausweis mitzubringen.

Der Verlust eines Ausweises ist beim Paßamt mitzuteilen.  
Wiedergefundene Ausweise oder Pässe sind umgehend wieder beim Paßamt abzugeben.

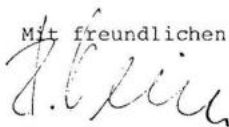
e) Für die Neuausstellung bzw. Verlängerung von Ausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

|                 |  |           |
|-----------------|--|-----------|
| REISEPASS       | Neuausstellung                                   | DM 10,--  |
|                 | Verlängerung od. Wohnsitzänderung                | DM 5,--   |
|                 | Umschreibung nach Eheschließung                  | kostenlos |
| PERSONALAUSWEIS | Frühausstellung                                  | kostenlos |
|                 | Verlängerung                                     | kostenlos |
|                 | Neuausstellung wegen Verlust od. Unbrauchbarkeit | DM 6,--   |
|                 | Neuausstellung nach Eheschließung                | kostenlos |
| KINDERAUSWEIS   | Neuausstellung                                   | DM 5,--   |
|                 | Verlängerung nicht möglich                       |           |

---

Egmatting, den 24. Januar 1986

Mit freundlichen Grüßen



Heiler

1. Bürgermeister